

rung und Wiedergutmachung bewußtzumachen und ihn politisch-moralisch wie arbeitsmäßig-fachlich auf das Leben in der Gesellschaft vorzubereiten (§39 Abs. 3). Der in staatlichen Strafvollzugseinrichtungen zu vollziehende Freiheitsentzug dient in differenzierter Weise der Erziehung der Strafgefangenen, künftig die sozialistische Gesetzmäßigkeit gewissenhaft zu achten und ihr Leben gesellschaftlich verantwortungsbewußt zu gestalten (§39 Abs. 4). Der Verwirklichung dieser Ziele dient insbes. das SVWG.

Hierbei spielt der Zwang zur Gewährleistung der Beschränkung der äußeren Handlungs- und Bewegungsfreiheit und als Element der Ordnung, des Regimes, eine wichtige Rolle. Er ist jedoch kein Selbstzweck, sondern dient der erzieherischen Aufgabe des Vollzuges dieser Strafen.

§ 38

Arten der Strafen mit Freiheitsentzug

(1) Als Strafen mit Freiheitsentzug werden angewandt:

- Freiheitsstrafe;
- Haftstrafe;
- Arbeitserziehung.

(2) Gegenüber Militärpersonen wird auch Strafarrrest gemäß § 252 angewandt.¹

1. § 38 umschreibt das System der im StGB enthaltenen mit Freiheitsentzug verbundenen Strafen, er ist eine Weiterführung des § 23. Die in ihm enthaltene Aufzählung wird ergänzt durch die §§ 74 und 75, in welchen für jugendliche Rechtsverletzer vorgesehene mit Freiheitsentzug verbundene Strafen (Jugendhaft und Einweisung in ein Jugendhaus) geregelt sind.

Das StGB beseitigt endgültig die seit langem überholten und im Vollzug praktisch seit langem überwundenen Zuchthaus- und Gefängnisstrafen, wie sie im StGB (alt) ausgestaltet waren und die mit den gesellschaftlichen Grundlagen, Zielen und Grundprinzipien des sozialistischen Strafrechts unvereinbar sind.

2. Grundtyp des Systems der Strafen mit Freiheitsentzug ist eine einheitliche Freiheitsstrafe, die in ihren Anwendungsvoraussetzungen (§ 39), ihrer Dauer (§§ 1, 40, 44 u. 64) und ihrem Vollzug (§ 39 Abs. 4, § 77 StGB, Kap. III SVWG) entsprechend der Struktur der Kriminalität und den Besonderheiten der Täterpersönlichkeit differenziert ist.

Entsprechend der Grundkonzeption des StGB ist der Anwendungsbereich der Freiheitsstrafe auf Verbrechen und schwere Vergehen begrenzt. Sie wird also auf Personen angewandt, welche sich mit ihrer Straftat in einen tiefgehenden Konflikt zur sozialistischen Gesellschaft begeben haben.

Dieser Konflikt kann die unterschiedlichsten Ausmaße annehmen. Er reicht vom schweren Vergehen, bei dem zwar ein tiefgreifender Konflikt